

5. April 2018

(vor Zustandekommen
gemäss Art. 14)

Reglement der Regionalkonferenz Oberland-Ost über die freiwillige Aufgabenübertragung als Energieregion (Energiregionsreglement)

Die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Oberland-Ost,

gestützt auf

- Art. 142 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)
- Artikel 4 Absatz 2 des Geschäftsreglements für die Regionalkonferenz Oberland-Ost vom 18. Juni 2008 ¹
- Artikel 38 Bst. b des Geschäftsreglements für die Regionalkonferenz Oberland-Ost vom 18. Juni 2008,

beschliesst:

1. Gegenstand des Reglements

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Aufgaben als Energieregion und die Übertragung der betreffenden Aufgaben an die Regionalkonferenz Oberland-Ost.

² Die Stimmkraft der zustimmenden Gemeinden gemäss Anhang 1 entspricht der Stimmkraft in der Regionalversammlung.

2. Aufgaben als Energieregion

Wirkungsziel

Art. 2 ¹ Die Regionalkonferenz Oberland-Ost leistet als Energieregion einen Beitrag zur Umsetzung der schweizerischen Energiepolitik indem sie erneuerbare Energien und die Energieeffizienz fördert und mit zukunftsgerichteten Aktivitäten und Projekten zur lokalen Wertschöpfung beiträgt.

Aufgaben und
Dienstleistungen

Art. 3 ¹ Die Regionalkonferenz Oberland-Ost nimmt als Energieregion überkommunal koordinierte Aufgaben und Dienstleistungen für die Mitgliedgemeinden wahr:

- a Aufbau und Betrieb eines regionalen Förderfonds Energie,
- b Auszeichnung eines regionalen Energieförderpreises,
- c Umsetzung von Projekten im Rahmen des Bundesprogramms 'Energie-Schweiz',
- d Koordination Elektromobilität,
- e Ergänzende Informationsangebote zu den ordentlichen Informationsaufgaben der regionalen Energieberatungsstelle,
- f Beratung und Unterstützung von Gemeinden im Beschaffungswesen im Bereich Energie (zum Beispiel Infrastrukturen, öffentliche Beleuchtung, Elektrokommunalfahrzeuge),
- g Begleitung der Gemeinden bei der kommunalen Umsetzung von Energieleitplänen, Baureglementen und Ortsplanungen,
- h Kontrolle von Energietechnischen Massnahmenachweisen,

¹ Fassung vom 1.09.2014

- i* Beratung, Unterstützung und Durchführung von Baukontrollen im Bereich Energie (Vollzug Energiemassnahmenachweis),
- j* Führen von Energiebuchhaltungen.

²Werden Dienstleistungen für Gemeinden erbracht, welche nicht Mitglied der Energieregion sind, werden diese nach separaten Tarifen verrechnet gemäss Art. 6 Abs. 2.

Umsetzung von Projekten

Art. 4 ¹ Die Regionalkonferenz Oberland-Ost legt im regionalen Teilrichtplan Energie die Strategie sowie die zur Umsetzung notwendigen Massnahmen fest.

²Bei Bedarf können weitere Projekte, welche den Zielen des Teilrichtplans Energie entsprechen, mit Zustimmung der Mitgliedgemeinden Energieregion realisiert werden.

³Die Projekte werden soweit möglich mit Beiträgen von Bund und Kanton finanziert. Restkosten werden über den regionalen Förderfonds Energie oder durch die Projektpartner getragen.

3. Finanzierung

Förderfonds Energie

Art. 5 ¹ Die Regionalkonferenz Oberland-Ost führt als Energieregion einen Förderfonds, mit welchem freiwillige Aufgaben und Projekte gemäss Art. 3 Bst. a-g finanziert werden können.

²Für den Förderfonds gilt ein separates Reglement (Spezialfinanzierung).

³Für grössere Projekte gemäss Art. 3 Bst. c können separate Projektbeiträge erhoben werden.

Verrechnung nach Tarifen

Art. 6 ¹ Dienstleistungen gemäss Art. 3 Bst. h-j werden nach festgelegten Tarifen verrechnet.

²Die Tarife werden durch die Kommission Energie festgelegt und der Geschäftsleitung zur Kenntnis gebracht.

Rechnungswesen

Art. 7 ¹ Das Rechnungswesen für den Bereich Energieregion ist Bestandteil der Rechnung und des Budgets der Regionalkonferenz Oberland-Ost.

²Es wird separat zum Rechnungswesen über die obligatorische Aufgabenerfüllung dargestellt.

4. Organisation

Energiekommission

Art. 8 Die Kommission Energie der Regionalkonferenz Oberland-Ost ist zuständig für die Sicherstellung der Aufgaben als Energieregion gemäss Art. 3 und 4.

Geschäftsstelle RKO

Art. 9 Die operative Umsetzung der Aufgaben als Energieregion wird durch den Fachbereich Energie der Geschäftsstelle der Regionalkonferenz Oberland-Ost wahrgenommen.

Ergänzendes Recht

Art. 10 Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für die Organisation und das Verfahren die Bestimmungen des Geschäftsreglements der Regionalkonferenz Oberland-Ost sinngemäss.

5. Aufgabenübertragung und Rücktritt von Gemeinden

Aufgabenübertragung

Art. 11 ¹ Mit Zustimmung zu diesem Reglement übertragen die im Anhang 1

aufgeführten Mitgliedsgemeinden die in den Art. 3 und 4 aufgeführten Aufgaben als Energieregion an die Regionalkonferenz Oberland-Ost.

² Die Regionalkonferenz Oberland-Ost nimmt die ihr übertragenen Aufgaben als Energieregion als Gesamtkonferenz oder, soweit der Aufgabenübertragung nicht alle Gemeinden der Regionalkonferenz Oberland-Ost zustimmen, als Teilkonferenz wahr.

Rücktritt von Gemeinden

Art. 12 ¹ Gemeinden, welche diesem Reglement zugestimmt haben, können unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres von der Aufgabenübertragung im Bereich Energieregion zurücktreten.

² Der Rücktritt von Gemeinden ist der Regionalversammlung bei nächster Gelegenheit zur Kenntnis zu bringen.

Anhang

Art. 13 ¹ Die Gemeinden, welche diesem Reglement zugestimmt haben, sind im Anhang 1 aufgeführt.

² Die Geschäftsleitung ist für die Nachführung des Anhangs zuständig.

6. Schlussbestimmungen

Zustandekommen

Art. 14 ¹ Die Regionalkonferenz Oberland-Ost nimmt die Aufgaben als Energieregion nach diesem Reglement wahr, wenn ihm mindestens 20 Gemeinden der Regionalkonferenz Oberland-Ost, darunter mindestens zwei Gemeinden mit mindestens drei Stimmen Stimmkraft, zustimmen.

² Nach Beschlussfassung durch die Gemeinden stellt die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Oberland-Ost das Zustandekommen fest.

³ Fällt die Anzahl der beigetretenen Gemeinden unter die Mindestanforderungen gemäss Art. 14 Abs. 1, befindet die Regionalversammlung über das weitere Vorgehen.

Inkrafttreten

Art. 15 Die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Oberland-Ost bestimmt im Rahmen der Feststellung des Zustandekommens gemäss Art. 14 Abs. 2 das Inkrafttreten dieses Reglements.

Interlaken, 5. April 2018

Im Namen der Regionalversammlung
der Regionalkonferenz Oberland-Ost

Der Präsident:



Peter Flück

Der Geschäftsführer:



Stefan Schweizer

